



Allgemeine Informationen zum Praktikum und zum Erwerb der Fachhochschulreife in NRW

(Diese Information ist auch im Downloadbereich unserer Homepage erhältlich.)

Generelle Ziele von Praktika zum Erwerb der FHR:

Der Bildungsgang der Fachhochschule (FOS) und der Zweijährigen Berufsfachschule (BFC) verbindet den schulischen Unterricht mit dem praktischen Lernen in verschiedenen Berufsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens. Das Ziel des Bildungsganges ist der Erwerb beruflicher Kenntnisse in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales und die Erlangung der Fachhochschulreife.

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie sind zwingend vorgeschrieben, um berufliche Kenntnisse zu erhalten, die den Erhalt der vollen FHR erst ermöglichen. Sie haben die Aufgabe, auf das Berufsleben vorzubereiten, die Berufswahlentscheidung abzusichern und eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten. Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltags in den Betrieben auseinandersetzen.

Grundlagen:

Das Praktikum wird von der Schule gelenkt, genehmigt und begleitet. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Begleitung des Praktikums durch eine ausgebildete Fachkraft aus der Einrichtung sowie eine Mindestarbeitszeit von 7,7 Stunden täglich.

Praktikum in der FOS:

Bei der Fachoberschule (FOS) erstreckt sich das Praktikum über ein Jahr an dreieinhalb Tagen in der Woche. Die Praktikumsstelle muss eigenständig gesucht werden. Das Praktikum beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Arbeits- und Urlaubszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nicht vorgesehen. Um in die Klasse 12 versetzt zu werden, muss von der Praktikumsstelle auf einem Formblatt bescheinigt werden, dass das Praktikum ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dazu gehört auch, dass im Laufe des Praktikums vier Berichte geschrieben worden sind.

Praktikum in der BFC:

Von den Schülerinnen und Schülern der Zweijährigen Berufsfachschule (BFC) ist zum Nachweis der vollen Fachhochschulreife neben den von der Schule zu organisierenden Praktikumsanteilen ein insgesamt dreimonatiges Praktikum unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien oder nach dem Abschluss des Bildungsganges selbstständig zu organisieren und absolvieren. Die Praktika müssen grundsätzlich vorher genehmigt werden, d.h., bevor sie abgeleistet werden.

Die individuellen Praktika können bereits unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang (dann jedoch keine Fahrkostenerstattung), während der Ferien oder nach Abschluss des Bildungsganges abgeleistet werden. In den Sommerferien können jedoch nur maximal vier Wochen Praktikumszeit abgeleistet werden.

Die Mindestdauer eines anrechenbaren Praktikums beträgt zwei Wochen.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen der Einrichtung, sie sollte aber nicht weniger als 7,7 Std. betragen.

Um ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler neben den notwendigen Leistungen in den Unterrichtsfächern (erfolgreicher Abschluss der theoretischen Prüfung) insgesamt 24 Wochen praktische Tätigkeit in Praxisfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens nachweisen.

Mögliche Praxisfelder für Praktika

- ◆ Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten, Familienzentren)
- ◆ Häuser der offenen Tür und Jugendzentren, z. B. in Dülmen, Billerbeck
- ◆ OGS-Betreuungsbereich
- ◆ Alteneinrichtungen, hier Pflege und/oder sozialer Dienst möglich
- ◆ Krankenhäuser, z.B. St. Vincenz-Hospital Coesfeld
- ◆ Heime für Menschen mit Behinderungen z.B. Haus Hall, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, z.B. Werkstätten Karthaus
- ◆ Ambulante Pflegedienste z.B. Caritas, Diakonie
- ◆ Kinderwohnheime

Folgende Praxisfelder können nur für die BFC genehmigt werden:

- ◆ Erholungsheime für Kinder, z. B. Kinderwohnheim Dülmen, u.U. Mindestalter 18 Jahre
- ◆ Ferienfreizeiten in der Regie anerkannter sozialer Träger, z.B. Kirchengemeinden
- ◆ Rettungsdienst
- ◆ Ergotherapeutische Praxen
- ◆ Logopädische Praxen
- ◆ Physiotherapeutische Praxen

Praktika sind nicht möglich in:

- ◆ Arztpraxen
- ◆ Tierarztpraxen
- ◆ Hospizen
- ◆ Entbindungshäusern

Bei diesen Angaben handelt es sich um Möglichkeiten. Die oberen Schulaufsichtsbehörden können nach entsprechender Prüfung weitere Praktikumsstellen zulassen. Besondere Praxisbereiche müssen grundsätzlich mit der Schule (Fr. Sandhofe / Herrn Rott) abgesprochen werden.

Voraussetzungen zur Anerkennung eines Praktikums

- Zur Anerkennung der Praxiszeiten sind die offiziellen Formulare der Schule zu verwenden. (Download Homepage)
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formulare angenommen (Genauere Angaben über Praxiszeiten, Anschrift, Unterschrift und Stempel der Einrichtung)
- Eingereichte Unterlagen müssen geprüft und bearbeitet werden. Kurzfristige Genehmigungen/ Anerkennungen innerhalb weniger Tage können demnach nicht erfolgen, insbesondere nicht direkt vor den Abschlusszeugnissen. Es liegt daher im Interesse der Schülerinnen/Schüler, sich um das Einreichen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig zu kümmern.
- **Fehlzeiten**
BFC: Fehlzeiten während der Praktika (mehr als 2 Tage) müssen vollständig nachgeholt werden. Es können nur die tatsächlich abgeleisteten Praxistage anerkannt werden.
Fehlzeiten während der Schulpraktika müssen im Rahmen der individuellen Praktika nachgeholt werden.
FOS: Der Umgang mit Fehlzeiten wird im Einzelfall mit der Einrichtung geregelt.
- Die anerkannten Praxisbescheinigungen sind Originalunterlagen, die bei Bewerbungen (Beruf, Studium) vorzulegen sind. Die Schülerinnen/Schüler sind selbst für die ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich. Bei Verlust einer Bescheinigung kann diese seitens der Schule nicht neu ausgestellt werden. Die Schülerin/Der Schüler muss dann eine neue Bescheinigung der maßgeblichen Praxisstelle vorlegen oder gegebenenfalls das Praktikum wiederholen.